

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Andreas-Gayk-Straße 15 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesgeschäftsstelle
Andreas-Gayk-Straße 15
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10
Fax (0431) 590 99 - 77
info@verbraucherzentrale-sh.de
www.verbraucherzentrale-sh.de

Ihr Zeichen
L 215

Unser Zeichen
645/11

Telefon

Datum
21.10.2011

Entwurf eines Gesetzes zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Drucksache 17/1610)

und

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes (Drucksache 17/171)

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. August 2011 und der Möglichkeit zu den oben genannten Gesetzen Stellung nehmen zu können.

Aus dem Blickwinkel der Verbraucherinnen und Verbraucher begrüßen wir die Zusammenlegung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) und des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und erhoffen, dass damit eine noch größere Transparenz bzgl. des Verwaltungshandels für Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein einhergeht.

Nach Prüfung der oben genannten Gesetzesentwürfe machen wir hierzu folgende Anmerkungen:

1.) § 2 IZG: Hier fällt auf, dass zwar „Umweltinformation“ definiert wird, jedoch nicht der Begriff „Information.“ Denkbar wäre eine Formulierung ähnlich dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes, wo es heißt:

„(amtliche) Information: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.“

HSH Nordbank
BLZ 210 500 00
Kto. 53005196

Steuer-Nr. 19 294 76194

Anerkannt als gemeinnützige Körperschaft durch das Finanzamt Kiel-Nord

Eingetragen im Vereinsregister Nr. VR 1700 Amtsgericht Kiel

Vorstandsvorsitzender
Peter Beushausen

Verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein e.V. Geschäftsführer
Stefan Bock

2.) § 6 Abs. 1 IZG: Hier mangelt es an einer Rechtsfolge bei Verstreichenlassen einer Frist nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 IZG. Das Verstreichenlassen sollte aus prozessual-ökonomischen Gründen der Ablehnung gesetzlich gleichgestellt werden.

3.) § 9 IZG: Hier besteht die Möglichkeit, dass informationspflichtige Stellen – aus welchen internen/eigentlichen Gründen auch immer – die beantragten Informationen aus einem hier genannten, vorgeschobenen Grund der Vertraulichkeit verweigern könnten. Gemeint sind vor allem die Begrifflichkeiten:

- Vertraulichkeit der Beratung
- Offensichtlicher Missbrauch

Hier sollte ggf. darüber nachgedacht werden, wie und wer im Zweifelsfalle die Vertraulichkeit überprüft. Hier gilt es durch vorprozessuale, objektive Prüfung Rechtsverfahren zu vermeiden. Ggf. sollte über einen Conflict Policy Codex nachgedacht werden, um ein vorprozessuales, also außerge-richtliches Konfliktlösungsverfahren im Gesetz zu implementieren.

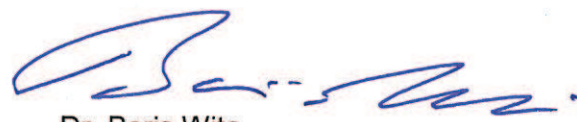
4.) § 10 IZG: Das zu Ziff. 3 Gesagte gilt auch in Bezug auf die Feststellung, ob es sich bei der Versagung tatsächlich um schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

5.) § 12 IZG: Hier wäre (wie auch schon im IFG vorhanden) eine Kostenbefreiung für gemeinnützige Einrichtungen wünschenswert.

6.) § 12 IZG i.V.m. einer nach § 12 Abs. 3 IZG zu erstellenden Verordnung: Hier sollte eine Kostendeckelung miteinbezogen werden, um auch finanzschwächeren Bürgerinnen und Bürgern eine Antragsstellung zu ermöglichen bzw. diese nicht wegen der Kosten davon, abzuhalten.

Mit freundlichem Gruß,


Stefan Bock
- Geschäftsführer -


Dr. Boris Wita
- Referat Recht -